



WESTFÄLISCH-LIPPISCHER  
LANDFRAUENVERBAND e.V.

WLLV e.V. • Schorlemmerstr. 15 • 48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thomas Wilhelm  
Referat I.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Rheinische  
Landfrauenvereinigung e.V.



Münster, 03.11.2003

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf bedarf aus unserer Sicht in zwei Bereichen der Ergänzung:

1. Entsendebefugnis der Landfrauenverbände für die Mitwirkung im Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (§17 Abs.2 LKWG) und
2. Vollkostenerstattung für Dienstkräfte und Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, die für die Aufgaben der/des Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt werden (§18 Abs.4 LKWG).

Mit freundlichen Grüßen

*Elsbeth Bernsmann*

Elsbeth Bernsmann  
Präsidentin WLLV

Gez.  
Ulrike Schellberg  
Vorsitzende RhLV

Anlage



**Stellungnahme der Landfrauenverbände  
zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

**„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
Westfalen“**

	<b>Entwurfssfassung</b>	<b>Änderungs- und Ergänzungsvorschläge</b>
§ 17 Abs. 2	Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich a) b) c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden.	c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, <b><u>die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.</u></b>
§ 18 Abs. 4	... Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.	... Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. <b><u>Die Personal- und Sachkosten sind der Landwirtschaftskammer vom Ministerium voll zu erstatten.</u></b>